

bestehen die Teile 1 und 2 erwartungsgemäß aus »Texten«: *Zum einen* aus landes- und kommunalrechtlichen Regelungen (Landesarchivgesetz, staatliche Archivbenutzungsordnung, Auszüge aus dem Denkmalschutz-, Landesdatenschutz-, Pflichtexemplargesetz wie auch noch aus einigen weiteren Gesetzen) – sowie *zum anderen* aus bundesrechtlichen Regelungen (Bundesarchivgesetz nebst Auszügen aus Bestimmungen zu Lastenausgleich, Steuergeheimnis, Sozialdaten, Kreditwesen, Urheberrecht und weitere).

Die Teile 3 und 4 bieten »Materialien«. Unter dieser Überschrift haben die Bearbeiter vornehmlich solche Texte zusammengetragen, welche die administrative und parlamentarische Genese der Gesetze dokumentieren (Entwürfe, Empfehlungen, Anträge, Stellungnahmen, Anfragen).

Während die ersten beiden Begriffe des Untertitels (»Texte«, »Materialien«) recht exakt benennen, was sich hinter ihnen verbirgt, so ist dies bei dem dritten (»Erläuterungen«) leider nicht ganz der Fall. Auf den Seiten 229 bis 264 liefert der Präsident der Landesarchivdirektion unter der Überschrift »Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg« eine »Einführung«, in welcher er das Zustandekommen des baden-württembergischen Archivgesetzes beschreibt und sich dabei auf die einschlägigen Texte der »Materialien« bezieht.

Nicht nur, daß die »Einführung« – dem Wortsinn entgegengesetzt – seltsamerweise am Ende des Bandes steht. Was jedoch schwerer wiegt: Das im Titel gebrauchte Wort »Erläuterungen« weckt bei den Archivaren unter den Lesern eine Erwartung, die an dieser Stelle nicht erfüllt wird – die Erwartung nämlich, hier eine Handreichung vorzufinden, die ihm in der Archivpraxis hilft, sich zwischen der Skylla Datenschutz und der Charybdis Forschungsfreiheit einigermaßen unbeschadet hindurchzuwinden.

Statt dessen wird ein »Blick hinter die Kulissen« der Gesetzgebungsmaschine präsentiert, der die Interessengegensätze der Betroffenen aufzeigt, somit die Argumente der jeweiligen Positionen benennt und nach Ansicht des Verfassers »Einsichten (...) für die Handhabung des Gesetzes« ermöglicht (Richter, Einführung S. 242).

Dem Archivar sind die angesprochenen Positionen und Argumente freilich sattsam bekannt; wird er doch fortwährend in seinem Berufsalltag mit ihnen konfrontiert!

Dergestalt bieten weder die »Materialien« noch die »Einführung« für die Archivpraxis eine wirklich brauchbare Hilfe. Man wird eben doch noch warten müssen, bis ein juristischer Kommentar zum Archivgesetz erscheint. Trotzdem dürfte es nützlich sein, diese Texte leicht greifbar zur Hand zu haben, allesamt in einem einzigen Band vereint, dessen Wert durch ein Sachregister hätte allerdings noch gesteigert werden können.

Peter Thaddäus Lang

2. Allgemeines

ROLAND FRÖHLICH: *Lebendige Kirchengeschichte. Die Erfahrung von 2000 Jahren.* Freiburg i. Br.: Herder 1990. 288 S. Geb. DM 39,-.

Roland Fröhlich – bekannt durch seinen inzwischen in drei Auflagen erschienenen »Grundkurs der Kirchengeschichte« – unternimmt mit dem hier anzuzeigenden Buch den Versuch, die wesentlichen Grundlinien der Geschichte der katholischen Kirche einem breiteren Leserkreis zugänglich zu machen. In einer Art historischer Ekklesiologie soll heutigen Menschen, welche Religion als Akt zwar durchaus bejahen, aber mit der Religion als System nichts anfangen können (Schlagwort »Jesus ja, Kirche nein«) ein Verständnis für die geschichtlich gewordenen Strukturen der Kirche vermittelt werden. »Im Gegensatz zu Handbüchern, die alles Bedeutende zu Nachschlagewerken sammeln, steht im Hintergrund die Frage, wie wir uns zur Kirche stellen sollen. Eine Antwort wird nicht gegeben, aber die Suche danach soll unterstützt werden« (Vorwort S. 3f.). Damit ist klar ausgesprochen, daß Fröhlich nicht nur eine historische, sondern durchaus eine theologische oder besser ekklesiologisch-apologetische Absicht verfolgt.

Der Stoff wird in acht Abschnitte gegliedert: I. Von Jerusalem nach Rom (S. 9–48); II. Europa wird christlich (S. 49–68); III. Papst und Kaiser als Träger einer christlichen Weltordnung (S. 69–109); IV. Das Scheitern von Papst und Kaiser (S. 110–152); V. Aufstand gegen die Kirche (S. 153–180); VI. Die Trennung von Kirche und Staat (S. 181–204); VII. Die Kirche im 20. Jahrhundert (S. 205–231); VIII. Die Kirche seit 1945 (S. 232–245). Den Abschluß bildet eine recht detaillierte Zeittafel (S. 246–269) und eine Papstliste (S. 270–272). Das Buch ist lesbar und allgemein verständlich geschrieben. An wichtigen Stellen

kommen Originalquellen in deutscher Übersetzung zu Wort (zum Beispiel Pastor aeternus, Glaubensentscheidungen der frühen Konzilien etc.), so daß sich der Leser selbst ein Bild machen kann und nicht sofort auf Interpretationen angewiesen ist.

Obwohl das Buch als erster Überblick über die Kirchengeschichte durchaus empfohlen werden kann, sind dennoch einige kritische Anmerkungen angebracht, die freilich in diesem Rahmen sich auf das Wesentliche beschränken müssen. Bei einer Gesamtdarstellung können ohnehin nur einige Aspekte angesprochen werden. 1. Da die wissenschaftstheoretische Standortbestimmung der Kirchengeschichte zwischen Theologie und Geschichtswissenschaft nach wie vor aporetisch erscheint, mag es durchaus legitim sein, Kirchengeschichte ausgehend von einer Idee (»wie wir uns zur Kirche stellen sollen«) zu betreiben. Der Rezensent steht subjektiv solchen Versuchen eher skeptisch gegenüber. 2. Billigt man der »Theologisierung« beziehungsweise »Apologetisierung« der Kirchengeschichte in diesem Sinne wissenschaftstheoretische Legitimität zu, dann ist der Ausgangspunkt des Werkes gut gewählt. Angesichts der Schwierigkeiten, die viele Katholiken mit dem System Kirche haben, ist es sicher wichtig, den Zugang zum besseren Verständnis der Gegenwart über die Geschichte und Geschichtlichkeit zu suchen und die kirchliche Tradition als theologischen Erkenntnisort nicht nur Spezialisten, sondern einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses Anliegen ist gelungen. 3. Wenn aber Fröhlich um Verständnis für die Kirchlichkeit des Glaubens werben will, wenn er den Katholiken helfen will, die mit der Kirche als System nicht zurechtkommen, dürfte er sich mit der historischen Erklärung des Heutigen nicht zufriedengeben. Das wäre eine Art »Sieger-Geschichte« in dem Sinne: was sich politisch durchgesetzt hat, ist wahr; Modelle, die im Verlauf der Kirchengeschichte unterlagen, sind falsch und allenfalls als negative Folie für die siegreiche Konzeption interessant. Wenn schon historische Ekklesiologie, dann sollten auch geschichtliche Gegenmodelle zur heutigen Struktur der Kirche aufgezeigt werden (*Ecclesia semper reformanda*). Damit wäre den Kirchenverdrossenen, die meist von einem statischen Kirchenmodell ausgehen und an der angeblichen Unveränderbarkeit der Kirche verzweifeln, mehr geholfen. Das Modell des Talmuds könnte für eine historische Ekklesiologie im Unterschied zur dogmatischen durchaus als Vorbild dienen. In der Mischna fanden die als vorbildlich angesehenen Texte Aufnahme (=verbindliches Material für die dogmatische Kirchenlehre). Das Material, das nicht in die Mischna aufgenommen wurde, hat man nicht unterdrückt, sondern als Hinzufügung (Tosefta) aufbewahrt, »damit man sich auf sie wird stützen können, wenn vielleicht ihre Stunde kommt«. Dies geschieht bei Fröhlich zu wenig. Ich nenne nur drei Beispiele. Zum einen: Die Spannung, in welcher die Aussagen von »Haec sancta« des Konzils von Konstanz zu »Pastor aeternus« des Vatikanum I stehen, wird von Fröhlich nicht aufgezeigt. Dabei liegen hier zwei grundsätzlich verschiedene Kirchenmodelle, ein kollegiales und ein monarchisches, vor. Auch sollte hier von konziliaren Ideen statt plakativ von »Konziliarismus« gesprochen werden. Zum anderen: Die zentrifugalen Gegenkräfte zu römischen Ideen und Konfessionalisierung nach Trient kommen zu wenig zum Tragen. Der »Gallikanismus« wird nur in seiner royalistischen Spielart dargestellt. Es wird zu sehr von »katholischer Reform« und zu wenig von »Gegenreformation« gesprochen. Den gallikanischen, episkopalen und staatskirchlichen Ideen hätte durchaus ein eigenes Kapitel gebührt. Und schließlich: Die Numerierung der Papstliste ist inkonsequent durchgeführt. In der Regel erhalten nur die »rechtmäßigen« Päpste eine Ordnungszahl, die Gegenpäpste aber nicht. Als ob diese Frage immer so einfach zu entscheiden wäre! Im Großen Abendländischen Schisma gehen die Dinge dann durcheinander: Clemens VII. (1378–1394) und Benedikt XIII. sind für Fröhlich Gegenpäpste, nicht aber Alexander V. (1409–1410) und Johannes XXIII. senior (1410–1415). Sein Versuch, jeweils nur einen rechtmäßigen Papst zu haben, scheidet, weil er auch an Gregor XII. (1406–1415) eine Ordnungszahl vergibt, so daß es seit 1409 zwei »legitime« Päpste gibt. Dann ist aber nicht einzusehen, warum Clemens VII. und Benedikt XIII. grundsätzlich aus der Papstliste gestrichen werden. Immerhin gibt es Johannes XXIII. zweimal.

Hubert Wolf

Bausteine zur Tübinger Universitätsgeschichte. Aus dem Universitätsarchiv Tübingen. Folge 5. Hg. von VOLKER SCHÄFER. Tübingen: Attempto 1991. 143 S. mit Abb. Brosch. DM 20,-.

Die Besprechung einer Sammelschrift bleibt durch Auswahl dem Ganzen gegenüber notgedrungen ungerecht. Dem Herausgeber und den nicht genannten Autoren möge immerhin der Charakter des benützten Periodikums als begründetes Motiv gelten, wenn wir hier lediglich drei Beiträge anzeigen: